

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle Brüder-Grimm-Straße

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2003 die nachstehende Benutzungsordnung für die Sporthalle Brüder-Grimm-Straße erlassen:

Die Sporthalle dient der Ausübung sportlicher Aktivitäten der ortsansässigen Vereine, Verbände und Gruppen, sowie der ortsansässigen Schulen. Der Zugang zur Sporthalle wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes durch die Nutzer gewährleistet.

Bedingung für die Nutzung der Sporthalle ist die Absprache mit und die Genehmigung durch den Magistrat. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt nach einem Belegungsplan, der von dem Sportamt der Stadt Vellmar, in Absprache mit den Vereinen, Verbänden, Gruppen und Schulen aufgestellt wird. Die Stadt Vellmar überlässt dem Nutzer die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume sowie Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Stadt übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung gemäß dem Belegungsplan in der Sporthalle nicht durchgeführt werden kann, wenn eine Benutzung der Halle aufgrund höherer Umstände unmöglich wird. Des Weiteren ist die Stadt jederzeit berechtigt, Änderungen der Nutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Sporthalle und ihre Einrichtungen durch seine Beauftragten bzw. Aufsichtspersonen für den jeweiligen Nutzungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, die bereitgestellten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten. Insbesondere wird er eingetretene Beschädigungen, gleich welcher Art, umgehend der Stadt Vellmar bzw. deren Beauftragten anzeigen. Für durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Für die Benutzung der Sporthalle gelten folgende Grundsätze:

§ 1

- (1) Die Sporthalle wird den Schulen und ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppen entsprechend einem Belegungsplan zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei zeitgleicher Nutzung der Sporthalle durch mehrere Vereinsgruppen sind die Umkleieräume und Duschanlagen so einzuteilen, dass eine maximale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.

§ 2

Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, dass die Sporthalle intensiv genutzt wird. Die Vereine und Gruppen sind deshalb verpflichtet, den Übungs-

und Spielbetrieb so einzuteilen, dass eine maximale Auslastung der Sportübungsfläche gewährleistet ist.

§ 3

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind "Erste Hilfe " zu leisten. Bei Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe) müssen vom Nutzer außerdem Sanitätskräfte gestellt werden, die sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe leisten können. Ferner muss ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Verbandsmaterial sowie andere Hilfsmittel zur Erstversorgung stehen im Notfall dem Nutzer im Erste-Hilfe-Raum der Halle zur Verfügung. Entnommene Materialien sind vom Nutzer zu ersetzen. Für Notfälle ist ein Telefon in der Halle freigeschaltet, die entsprechende Nummernliste hängt neben dem Telefon aus.

§ 4

- (1) Die Sporthalle darf zur Nutzung nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, rechtzeitig, das sind mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde, anwesend zu sein. Sie hat für die vollständige Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen.
- (3) Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt ausschließlich durch die Aufsichtsperson. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf ein Mindestmaß in den genutzten Räumen reduziert wird. Die Aufsichtsperson darf die Sporthalle erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend, oder aber die Nutzung beendet ist und der letzte Übungsteilnehmer die Halle verlassen hat.
- (4) Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthalle, das Abstellen sämtlicher Energiequellen, das Schließen der Fenster sowie das Abschließen der Sporthalle. Dies sollte spätestens 30 Minuten nach Ende des Spiel- bzw. Übungsbetriebes erfolgen.
- (5) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall namhaft zu machen.
- (6) Nach Ende des Übungs- und Spielbetriebes ist der Nutzer verpflichtet, alle genutzten Bereiche einschließlich Geräteräume, Umkleide- und Sanitärbereiche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei geteilter Halle bezieht sich dies auf den Teil der dem jeweiligen Hallenfeld zugeordnet ist. Der ordnungsgemäße Zustand beinhaltet auch die Verwahrung der Sportgeräte an den dafür vorgesehenen Stellen und die Entsorgung der Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

- (7) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich mit ihrem Übungsbetrieb beginnen kann.

§ 5

- (1) Vor Betreten der Hallenfläche sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
- (2) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln an den Händen ist nicht gestattet.
- (3) Die Hallenfläche ist nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden.

§ 6

Gemäß den Bestimmungen des Hess. Feiertagsgesetzes sind öffentliche sportliche Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Serienspiele) am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag und am Totensonntag bis 13.00 Uhr, nicht gestattet.

§ 7

- (1) Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck, die vereinbarten Bereiche und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar auf Dritte.
- (2) Eigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Vellmar an den von dieser festzulegenden Stellen aufgestellt und benutzt werden.

§ 8

Die Stadt Vellmar stellt den Nutzern die technischen Einrichtungen der Sporthalle nur nach Absprache und vorhergehender Einweisung zur Verfügung. Alle technischen Geräte und technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die eine Einweisung erhalten haben.

§ 9

- (1) Haftung für verlorene Gegenstände seitens der Stadt Vellmar ist ausgeschlossen.
- (2) Fundsachen sind im Rathaus der Stadt Vellmar abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Das Rauchen und der Genuss von Spirituosen ist in allen Räumen der Sporthalle untersagt.

§ 11

Die Werbung in der Sporthalle ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Vellmar zulässig.

§ 12

- (1) Die Ausgestaltung in Form von Dekorationen und Einrichtungen der Sporthalle im Rahmen sportlicher Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Stadt Vellmar. Brandschutztechnische und baurechtliche Bestimmungen sowie Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.
- (2) Die Art der Aufbauten oder Dekorationen ist vor Anbringung mit den Beauftragten der Stadt Vellmar abzustimmen und schriftlich festzulegen. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ebenfalls verbindlich festgelegt.
- (3) Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden ist nicht gestattet.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk, sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.

§ 13

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen nur die gekennzeichneten Parkflächen in Anspruch nehmen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Inlineskater, Skateboards etc. sowie Motorfahrzeuge mit in die Sporthalle zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren in die Sporthalle ist nicht gestattet.

§ 14

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt Vellmar von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Vellmar und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Vellmar und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Vellmar als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Vellmar an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 15

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle übt neben dem Nutzer der Magistrat bzw. dessen Beauftragter aus. Sie sind deshalb jederzeit berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleieräumen des anderen Geschlechtes, sich in allen Räumen der Sporthalle umzusehen und aufzuhalten.
- (2) Den Anordnungen des Magistrats bzw. dessen Beauftragten, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Vereinbarungen zwischen dem Magistrat und den jeweiligen Nutzern beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Bei disziplinelosem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung der Geräte und Einrichtungen kann der Magistrat bzw. dessen Beauftragter den Nutzer jederzeit vorübergehend oder ganz von der Nutzung der Sporthalle ausschließen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Vellmar von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 16

Die Benutzungsordnung tritt am 30. Juni 2003 in Kraft.

Vellmar, den 24. Juni 2003

Der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister

Gerald Herber
Erster Stadtrat